

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Rates am 06.04.2020 383

Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 384

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 06. April 2020, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;
Sachstandsbericht
- Diskussion zur weiteren Verwendung des städt. Grundstücks Ritscherstraße 6 – 8
(ehem. Rathaus)
- Besetzung des Zweckverbandes der fusionierten Sparkasse Osterode am Harz
- Auswahlentscheidung zur Neuvergabe der Stromkonzession in der Stadt
Bad Lauterberg im Harz nach § 46 EnWG
- Auswahlentscheidung zur Neuvergabe der Wasserkonzession in der Stadt
Bad Lauterberg im Harz
- Feststellungsbeschluss zu Ausschuss- und Gremienbesetzungen

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	838.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	857.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	807.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	798.500
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	63.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	232.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.200

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.020.400
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.037.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rüdershausen, den 27.02.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 30.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2020 bis 27.04.2020 in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05529-732 möglich.

Rüdershausen, 01.04.2020

Gemeinde Rüdershausen
Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange